

Festlegungen des Departments für Marketing zu den departmentspezifischen, forschungsbezogenen Mindeststandards für den Inhalt einer Qualifizierungsvereinbarung
(einstimmig beschlossen in der Dept.Konferenz am 30.01.2019)

Die Leitlinie des Vizerektors für Personal über die WU-weite Anwendung des Instruments der Qualifizierungsvereinbarung (QV) im Sinne des §27 Kollektivvertrages sowie des Instrumentes der Entwicklungsvereinbarung (in der Folge kurz: Leitlinie des VR) legt in der derzeitigen Fassung unter Punkt 2c fest, dass der Departmentvorstand/die Departmentvorständin nach Anhörung der Universitätsprofessor/inn/en des Departments einen departmentspezifischen, forschungsbezogenen Mindeststandard festlegen muss, der aus Departmentsicht – ggf. in Ergänzung zu einer Habilitation – für eine „tenured position“ jedenfalls erforderlich ist.

Die Aufgabe der hier vorgelegten „Standards“ ist die Definition der zusätzlich zur erfolgreichen Habilitation zu erfüllenden Kriterien in der Dimension Forschung. Auf Festlegungen in den Dimensionen Lehre und Management/Selbstverwaltung wird auf die diesbezügliche Leitlinie des VR verwiesen.

Grundbedingung für die Entfristung einer Stelle nach QV ist der erfolgreiche Abschluss des Habilitationsverfahrens im Sinne der Habilitationsrichtlinie des Senats und der aufgrund von § 1 Abs. 5 ergangenen Regelungen (departmentspezifische Habilitationsrichtlinie¹). Insbesondere besagt die Habilitationsrichtlinie in Bezug auf die forschungsbezogenen Mindeststandards:

„Für eine Sammelhabilitation („kumulative Habilitation“) werden mindestens drei wissenschaftliche Aufsätze mit klarem Bezug zum Fach Marketing erwartet, deren Mindestqualität im Folgenden spezifiziert wird.

Mit der Habilitation soll die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ihre/seine Fähigkeit zum wiederholten Publizieren in Publikationsorganen der absoluten Weltspitze belegen. Die Habilitationsrichtlinie des Departments für Marketing sieht diese Fähigkeit als erfüllt, falls mindestens drei wissenschaftliche Aufsätze mit klarem Bezug zum Fach Marketing vorliegen. Zumindest zwei der drei Arbeiten sollten dem wissenschaftlichen Niveau von Publikationen in anglo-amerikanischen A+-Zeitschriften entsprechen (bei entsprechendem Marketingbezug gelten auch gleichwertige Topjournals aus verwandten, nicht-betriebswirtschaftlichen Disziplinen, die in den aktuellen Listen nicht abgedeckt sind [z.B. Psychologie, Soziologie, Statistik, Economics]). Eine entsprechend dokumentierte Annahme zur Publikation einschließlich der bedingten Annahme mit unwesentlichen Änderungen ist einem Erscheinen gleichzusetzen.“

Für die QV werden auf dieser Basis folgende forschungsbezogenen Mindeststandards spezifiziert:

- Es sollten zumindest drei Forschungsarbeiten mit klarem Marketingbezug in A+-Zeitschriften erschienen sein. Eine entsprechend dokumentierte Annahme zur Publikation einschließlich der bedingten Annahme mit unwesentlichen Änderungen ist einem Erscheinen gleichzusetzen. Die konkret erbrachte Leistung im Rahmen der Habilitation wird hier mitberücksichtigt (werden in der Habilitation beispielsweise zwei A+-Zeitschriftenartikel vorgewiesen, muss noch eine weitere zur Erreichung der Mindeststandards erzielt werden).
- Sofern eine Habilitation bereits bei Antritt der Stelle vorliegt, muss innerhalb der QV-Fristen zumindest eine Forschungsarbeit mit klarem Marketingbezug in einer A+-Zeitschriften erschienen sein. Eine entsprechend dokumentierte Annahme zur Publikation einschließlich der bedingten Annahme mit unwesentlichen Änderungen ist einem Erscheinen gleichzusetzen. Aus dieser Publikation muss jedenfalls die WU-Zugehörigkeit des/der Stelleninhaber/in erkenntlich sein.

¹ Siehe dazu Mitteilungsblatt der WU Wien vom 31. Jänner 2018, 19. Stück:

https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/h/structure/servicecenters/hr/Mitteilungsblatt/J%C3%A4nner_2018/A_HabilRL_Dep_Marketing_30.11.2017.pdf ()